

6. Juni 1991

A n t r a g

der Abgeordneten Ing. Eichinger, Haufek, Hoffinger, Knotzer, Franz Rupp, Sivec, Wittig und Feurer

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetzes, LT-306/F-6

Der der Vorlage der Landesregierung beiliegende Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Z.4 werden im § 8 Abs.1 die Worte "oder beim Brand" durch die Worte "und beim Brand" ersetzt.

2. Z.5 lautet:

"5. § 8 Abs.2 lautet:

'(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung festzulegen, welche Stoffe bzw. Materialien für Zwecke des Abs.1 ganz oder unter bestimmten Voraussetzungen verboten sind.'

3. In Z.6 lautet im § 9 Abs.2 der dritte Satz:

"Das Verbrennen von Pflanzenteilen darf - mit Ausnahme der Sonnwend- oder Osterfeuer oder sonstiger im Brauchtum verankerten Feuer - nur bei Tag erfolgen."

4. Z.7 und 8 lauten:

"7. § 10 Abs.1 und 2 lauten:

'(1) Im Freien dürfen leicht entzündliche, zündschlagfähige oder schwer löschrbare Güter, insbesondere brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Abfälle nur dann gelagert werden, wenn eine Bewilligung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, die auf die Belange der Feuerpolizei Bedacht nehmen, vorliegt, oder wenn

1. die Lagerfläche 1000 m<sup>2</sup> nicht übersteigt,
2. das gelagerte Gut von anderen Lagerungen mindestens 10 m, von Betriebsstätten, in denen Explosivstoffe oder brennbare Flüssigkeiten hergestellt, verarbeitet oder im Freien gelagert werden, mindestens 100 m, von Waldgrundstücken, Gebäuden, Hochspannungsfreileitungen und von öffentlichen Verkehrsflächen im Bauland mindestens 30 m entfernt ist,
3. die Lagerfläche gegen öffentliche Verkehrsflächen abgezäunt ist,
4. Gegenstände, die durch Funkenflug oder anhaltende Wärmestrahlung in Brand geraten können, unter Flugdächern gelagert werden.

(2) Auf Holzlagerplätzen sind Freistreifen, bei grösseren Holzlagerplätzen Lagergruppen mit befahrbaren Freistreifen und Schutzzonen innerhalb und am Rande des Lagerplatzes anzulegen.

8. Im § 10 Abs.3 lautet der erste Satz:

"Die Lagerung von Erntegütern hat so zu erfolgen, daß eine Selbstentzündung vermieden wird."

5. Z.9 lautet:

"9. Dem § 10 wird folgender Abs.4 angefügt:

'(4) Die Behebung von Mißständen ist dem Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten mit Bescheid aufzutragen.'

6. Nach Z.9 wird folgende Z.9a eingefügt:

"9a. Dem § 10 wird folgender Abs.5 angefügt:

'(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung festzulegen, welche Stoffe insbesondere als leicht entzündlich, zündschlagfähig oder schwer löschbar im Sinn des Abs.1 anzusehen sind.'

7. Nach Z.11 wird folgende Z.11a eingefügt:

"11a. Im § 11 Abs.2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

'§ 10 Abs.5 gilt sinngemäß.'

8. Z.13 lautet:

"13. § 12 lautet nach der Überschrift:

'Wer Tätigkeiten verrichtet, die Brandgefahr hervorrufen können, hat geeignete Löschmittel bereitzustellen sowie darauf zu achten, daß jede Brandgefahr vermieden wird bzw. die Tätigkeit durch geeignete Personen überwachen zu lassen. Nach Abschluß dieser Tätigkeiten muß so lange überwacht werden, bis keine Brandgefahr mehr gegeben ist.'

9. Nach Z.13 wird folgende Z.13a eingefügt:

"13a. Im § 13 Abs.2 wird der erste Satz durch folgende Sätze ersetzt:

'Die Reinigung der Rauch- und Abgasfänge sowie der feststehenden Feuerstätten samt den Verbindungsstücken (ausgenommen die Rauch- und Abgasrohre) hat durch Rauchfangkehrer zu erfolgen. Luft- und Dunstleitungen müssen nur dann durch Rauchfangkehrer gereinigt werden, wenn sie sich in Gebäuden befinden, die mehr als drei Geschosse aufweisen und die keine Ein- oder Zweifamilienhäuser sind.'

Weiters werden im § 13 Abs.2 letzter Satz nach den Worten "Rauch- und Abgasrohren" die Worte "sowie die Reinigung von Luft- und Dunstleitungen in anderen als den im zweiten Satz genannten Gebäuden" eingefügt."

10. Z.15 lautet:

"15. Dem § 14 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

'Lösbare Verbindungsstücke von kamingebundenen Einzelfeuerstätten sowie von Feuerstätten von Zentralheizungsanlagen, die nicht nach dem NÖ Luftreinhaltegesetz, LGB1.8100, überprüft werden, sind - wenn technische Einbauten vorhanden sind - einschließlich dieser einmal jährlich im Zuge des angekündigten Kehrtermins durch den Rauchfangkehrer auf freien Querschnitt und auf Funktionstüchtigkeit mit Hilfe optischer Hilfsmittel zu überprüfen.'

11. Nach Z.15 wird folgende Z.15a eingefügt.

"15a. Im § 14 Abs.2 werden die Worte 'sowie Müllabwurf-schächte' durch die Worte 'soweit sie nicht unter § 13 Abs.2, zweiter Satz, fallen' ersetzt."

12. Z.17 lautet:

"17. § 14 Abs.5 lautet:

'(5) Kann die Überprüfung oder Kehrung zum Kehrtermin nicht vorgenommen werden, ist sie zu einem vom Rauchfangkehrer mit dem Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu vereinbarenden neuerlichen Termin nachholen zu lassen.'

12a. Z.18 lautet:

"18. Im § 20 Abs.2 werden die Worte 'seines Vertreters und des zuständigen Rauchfangkehrermeisters als Sachverständiger' durch die Worte 'eines von ihm namhaft gemachten geeigneten Mitgliedes der Feuerwehr und eines Rauchfangkehrermeisters als Sachverständige' ersetzt."

13. In Z.28 wird im § 24 Abs.4 der Z.2 das Wort "oder" angefügt. Weiters werden das Wort "kann" durch das Wort "ist" und die Worte "verpflichtet werden" durch die Worte "zu verpflichten" ersetzt.

14. In Z.44 wird im § 38 Abs.3 das Wort "Organfunktion" durch das Wort "Funktion" ersetzt.

15. In Z.68 werden die Worte "einschließlich einer von ihr im wesentlichen eingeschlossenem Gebiet einer Statutarstadt" durch die Worte "einschließlich des Gebietes einer von ihr im wesentlichen eingeschlossenen Statutarstadt" ersetzt.

16. In Z.73 lautet im § 62a Abs.1 der erste Satz:

"Die "NÖ Landes-Feuerweherschule" in Tulln ist vom Land als Träger von Privatrechten eingerichtet."

17. In Z.73 wird im § 62a Abs.3 vor dem Wort "zuständigen" das Wort "jeweils" eingefügt.

18. In Z.73 entfällt im § 62a Abs.1, 3 und 4 vor dem Wort "Landesregierung" jeweils die Bezeichnung "NÖ".

19. Nach Z.76 wird folgende Z.76a eingefügt:

"76a. Nach § 65 wird folgender § 65a eingefügt:

'65a

Kostentragung bei Waldbränden

Die Kostentragung bei Waldbränden wird durch § 17a NÖ Forstausführungsgesetz, LGB1.6851, geregelt.'

20. In Z.78 entfällt im § 67 Abs.1 die Z.6. Die Z.7 bis 13 erhalten die Bezeichnung Z.6 bis 12.